



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 23.04.2021

76. Jahrgang

Nr. 4 f

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Festlegung der Inzidenzeinstufung nach § 18 Abs. 1 Satz 4 und 5 und § 19 Abs. 1 Satz
3 der 12. BayIfSMV in der geänderten Fassung vom 16.04.2021 (Corona-Virus)

2

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Inzidenzeinstufung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Festlegung der Inzidenzeinstufung nach § 18 Abs. 1 Satz 4 und 5 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV in der geänderten Fassung vom 16.04.2021

Amtliche Bekanntmachung

Der 7-Tage-Inzidenzwert, nach der bundesgesetzlichen Festlegung in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG vom Robert Koch-Institut (RKI) am 23.04.2021 veröffentlicht, hat für den heutigen Freitag, 23.04.2021, den Wert 213,9. Somit befindet sich der Landkreis Aichach-Friedberg in der Inzidenzeinstufung über 100.

Damit gelten die gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021, in der geänderten Fassung vom 16.04.2021, festgesetzten Regelungen. Die maßgeblichen Regelungen gelten dann für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag, 26.04.2021, bis Sonntag, 02.05.2021.

Somit findet kommende Woche, gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV in den Jahrgangsstufen 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in allen Abschlussklassen Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, ansonsten findet Wechselunterricht statt. An allen anderen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

Kindertageseinrichtungen müssen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV geschlossen bleiben. Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

Für die Kalenderwoche 18 wird rechtzeitig eine entsprechende amtliche Bekanntmachung erfolgen.

Hinweis auf die Regelungen des § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV:

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist den Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich mindestens zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Soweit Tests in der Schule vorgenommen werden, verarbeitet die Schule das Testergebnis ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts; eine Übermittlung an Dritte findet vorbehaltlich von Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz nicht statt. Das Testergebnis wird höchstens 14 Tage aufbewahrt. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ausnahmen bekanntmachen.

Für die Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit in den Schulräumen die o.g. Regelungen mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit KMS vom 21.04.2021 festgelegt, dass für die KW 17 weiterhin die Regelungen der 12. BayIfSMV gelten und somit die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 ausschlaggebend ist.

gez.

Peter
Leiter der
Führungsgruppe
Katastrophenschutz

